Beschwerdeleitfaden

1. Grundsätzliches

Die Schule Boniswil behandelt Rückmeldungen und Beschwerden konstruktiv, sachlich und lösungsorientiert. Wir verstehen Beschwerden als wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung und zur Sicherung der Schulqualität.

Eine klare Struktur im Umgang mit Beschwerden hilft, Missverständnisse zu klären, Eskalationen zu vermeiden und gegenseitiges Vertrauen zu stärken. Wichtig ist dabei, dass alle Beteiligten frühzeitig ins Gespräch kommen und der Instanzenweg eingehalten wird.

Ziele:
- Ein positives Schulklima fördern
- Anliegen von Lernenden, Eltern und Mitarbeitenden ernst nehmen
- Vertrauen aufbauen und pflegen
- Ursachen von Unzufriedenheit erkennen und beheben
- Transparenz und Verbindlichkeit im Umgang mit Beschwerden schaffen
- Qualitätsentwicklung systematisch unterstützen

2. Definition von Beschwerden

Beschwerden sind Ausdruck von Unzufriedenheit und können sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sie geben Aufschluss über Wahrnehmungen und Erwartungen und zeigen potenzielle Verbesserungspotenziale auf – sowohl für die Schule als auch für die beschwerdeführende Person.

Anonyme Beschwerden, Gerüchte oder nicht konkret begründete Anschuldigungen („man sagt...“) werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

3. Vorgehen bei Beschwerden

Wer kann eine Beschwerde einreichen?
Grundsätzlich können alle am Schulleben beteiligten Personen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Mitarbeitende) eine Beschwerde einreichen.

Ablauf:
1. Direktes Gespräch mit der betroffenen Person.
2. Schriftliche Beschwerde an die nächsthöhere Instanz mit Information an die betroffene Person.
3. Klärung und Lösungsfindung unter Einbezug aller Beteiligten.
4. Abschluss des Verfahrens und ggf. Umsetzung von Verbesserungen.

4. Instanzenweg für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen

Für alle Beschwerden muss **zwingend** der Instanzenweg eingehalten werden.

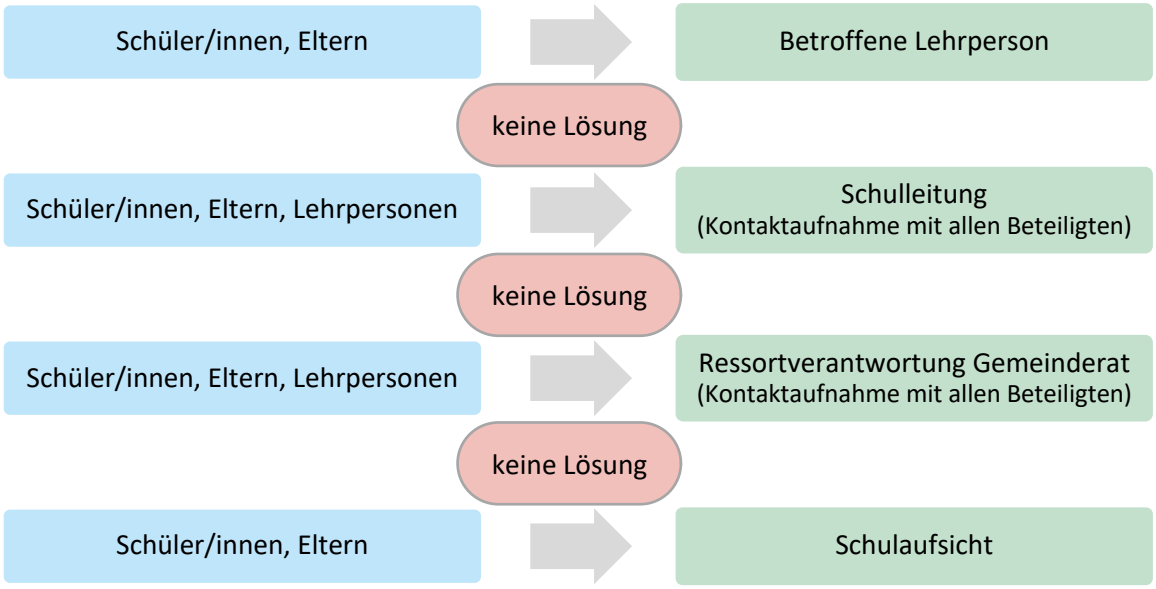

5. Rechtliches Kanton Aargau

SAR 401.100
Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.05.2025)
§35 Grundsatz
[1]Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

SAR 411.200
Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17.12.2002 (Stand 01.07.2024)
§16 Schutz der Persönlichkeit
[1]Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber achtet und schützt die Persönlichkeit der Lehrpersonen.
[2]Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber und alle für sie handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.

§17 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen
[1]Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber schützt die Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.

SAR 421.313
Verordnung über die Volksschule vom 27.06.2012 (Stand 01.07.2025)
§22 Anhörung
[1]Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.

Verabschiedet durch die Ressortverwaltung Gemeinderat:

Monika Hermann

Boniswil, 06.08.2025
Ort / Datum